



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.12.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/52

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

einen **Kompostwerker (w/m)**
für das Kompostwerk Klosterforst.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit flexiblen Arbeitszeiten.

Weitere wichtige Informationen finden Sie im Internet:

<http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen>.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kitzingen, 13.12.2016

24-200

Armin-Knab-Gymnasium
Kanzler-Stürtzel-Str. 15
97318 Kitzingen
Telefon: 09321/1317-0
Telefax: 09321/1317-33

Informationsveranstaltung

Sie stehen vor dem wichtigen Schritt, Ihr Kind an ein Gymnasium übertreten zu lassen. Gerne sind wir bereit, Sie und Ihr Kind dabei zu beraten.

Wir laden Sie deshalb sehr herzlich ein zu unserer

Informationsveranstaltung
am Donnerstag, den 9. März 2017,
um 18:00 Uhr in der Aula unseres Gymnasiums.

Während der Informationsveranstaltung (Dauer bis ca. 20:00 Uhr) werden die Kinder betreut. Es gibt ein Kinderprogramm. Wir werden Sie informieren über unsere Ausbildungsrichtungen, unsere breite Palette an schulischen und außerschulischen Aktivitäten, an Wahlkursen und Neigungsgruppen, unser Schulprofil mit seinem ganzheitlichen Erziehungsansatz und seinen pädagogischen Schwerpunkten, unser Angebot zu Ganztagesbetreuung und Mittagessen, unsere Lern- und Trainingsprogramme und über unser Austausch- und Fahrtenkonzept. Sie lernen auch unsere Bläserklasse kennen. Und natürlich beantworten wir gerne Ihre Fragen.

Ab 17:00 Uhr können Sie unsere schöne Schule mit ihren freundlichen Klassenzimmern und Fachräumen mit ihrer modernen Ausstattung besichtigen.

Falls Sie verhindert sind, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen und sich informieren lassen.

Am **Montag, Dienstag und Mittwoch, 13., 14. und 15. März 2017**, stehen wir Ihnen jeweils von **15:00 bis 17:00 Uhr** für ein **persönliches Gespräch** zur Verfügung. Sie können natürlich auch weitere Termine mit uns vereinbaren.

Um **14:00 Uhr** findet eine **Hausführung** statt. Treffpunkt ist die Aula unserer Schule.

Einige Informationen möchten wir Ihnen bereits im Vorfeld liefern:

1. Ausbildungsrichtungen

Das Armin-Knab-Gymnasium ist mit 1 125 Schülerinnen und Schülern das zentrale Gymnasium im Landkreis und führt drei Schulzweige. Wir bieten als einziges Gymnasium acht verschiedene Sprachenfolgen.

- **sprachlicher Zweig** (Sprachenfolge *Englisch/Latein/Französisch*
Latein/Englisch/Französisch
Englisch/Französisch/Spanisch
Englisch/Latein/Spanisch
Latein/Englisch/Spanisch)
- **humanistischer Zweig** (Sprachenfolge *Latein/Englisch/Griechisch* oder *Englisch/Latein/Griechisch*)
- **naturwissenschaftlich-technologischer Zweig** (Sprachenfolge *Latein/Englisch, Englisch/Latein* oder *Englisch/Französisch*)

Alle drei Zweige führen gleichwertig zur Allgemeinen Hochschulreife.

2. Ausbildungsweg

- Ihr Kind kann bei uns in der 5. Klasse mit Latein oder Englisch als erster Fremdsprache beginnen.
- In der 6. Klasse kommt in allen Zweigen als zweite Fremdsprache Englisch, Latein oder Französisch dazu.
- Ab Jahrgangsstufe 8 unterscheiden sich die drei Zweige durch ihre "Profilfächer" (Französisch oder Spanisch im sprachlichen, Griechisch im humanistischen und Physik/Chemie/Informatik im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig).

3. Wahlunterricht, Förderkurse, Neigungsgruppen

Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung wollen wir nicht nur die geistigen, sondern auch die künstlerischen, sportlichen und kreativen Fähigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler fördern. Deshalb bieten wir an unserer Schule eine große Palette an zusätzlichen Kursen

an: Italienisch, Spanisch, Chinesisch, Konversationskurse, Chor, Orchester, Bigband, Bläserklassen, Instrumentalunterricht, Theater, Schulradio, Schülerzeitung, Textverarbeitung, Politik und Zeitgeschichte, Akrobatik, Tanz, Handball, Fußball, Basketball, Leichtathletik, Rudern, Reiten, Selbstverteidigung, Golf, Schach, Schulgarten, Imkergruppe, Biologische Übungen, Experimentieren, Robotik u. a.

In der 7., 8. und 10. Jgst. können Ihre Kinder bilingualen Unterricht in Geographie, in der 8. und 9. Jgst. in Geschichte und in der 8. Jgst. in Physik besuchen. Die Unterrichtssprache dabei ist Englisch.

4. Veranstaltungen, Fahrten, Austausch

Über das Schuljahr verteilt finden Wandertage, Exkursionen und vielfältige Besichtigungsfahrten statt. Unsere 5. Klassen fahren zur besseren sozialen Integration ins Schullandheim, die 7. Klassen erleben umweltbewusste Schneewochen. In den 8. Klassen findet ein erlebnispädagogischer Aufenthalt statt, die 9. Klassen absolvieren ein Betriebspraktikum, die 10. Klassen fahren nach England und in der Oberstufe finden Studienfahrten statt. Chor- und Orchesterfreizeiten oder auch religiöse Besinnungstrage in Taizé setzen weitere pädagogische Schwerpunkte.

Schulpartnerschaften bestehen mit den Kitzinger Partnerstadt Prades in Südfrankreich, außerdem mit Hatvan in Ungarn und Kokkola in Finnland, mit Padua in Italien, Windsor/Colorado in den USA und Yiwu in China. Im Aufbau befindet sich ein Austausch mit Trebnice/Polen.

5. Ganztagesbetreuung (offene Ganztageschule), Förderangebote

Am Armin-Knab-Gymnasium nehmen wir die Betreuung Ihrer Kinder sehr ernst. Unsere Schule ist in Bayern eine der führenden **offenen Ganztageschulen (OGS)**.

Von Montag bis Freitag bieten wir von 13:00 bis 16:30 Uhr im Rahmen unserer OGS täglich eine qualifizierte Betreuung durch pädagogische Fachkräfte an, die in Kleingruppen mit den Kindern Hausaufgaben erledigen, Unterstützung beim Lernen geben und Freizeitaktivitäten gestalten. **Die Betreuung ist kostenlos.** Unser Schulpsychologe ist Ihr kompetenter Ansprechpartner bei Schwierigkeiten im Lernen oder im Sozialverhalten.

Gezielte **Intensivierungsstunden, Tutorensysteme und Förderkurse** unterstützen den individuellen Lernerfolg. In der Unter- und Mittelstufe bieten wir systematische **Lern- und Trainingsprogramme** sowie eine Ausbildung zu Konfliktlotsen an. In der Mittel- und Oberstufe bereiten Praktika, Rhetorikkurse, Kommunikations- und Bewerbungstraining auf die Zeit nach der Schule vor.

Unsere Schule verfügt über Räume für die Mittagsfreizeit. In unserer Mensa gibt es ein vollwertiges Mittagessen für alle, und in unserer "Bewegten Pause" können Ihre Kinder unter Anleitung spielen und sich austoben.

6. Schulbusse

Die Schulbusse fahren zeitnah zu unseren Unterrichtszeiten. Stark verbessert wurde die Anbindung der Dettelbacher Ortsteile an das AKG.

7. Übertritt

Wir können Ihr Kind aus der **4. Klasse** der Grundschule aufnehmen, wenn sein Übertrittszeugnis die Bemerkung "Geeignet für das Gymnasium" enthält. Bei einem Notendurchschnitt von 2,33 ist ein Beratungsgespräch am Gymnasium nötig, bei einem Notendurchschnitt ab 2,66 ist die Teilnahme am Probeunterricht vorgeschrieben. Der Infoabend am 09.03.2017 kann schon als Beratungsgespräch gelten.

Kinder aus der **5. Klasse** brauchen in Deutsch und Mathematik im Halbjahreszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0. Sie geben dann vom **08. bis 12.05.2017** am Gymnasium eine Voranmeldung ab. Die endgültige Anmeldung erfolgt in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Jahreszeugnis. Wer den geforderten Schnitt erst im Jahreszeugnis erreicht, kann sich auch ohne Voranmeldung einschreiben. Wenn sich in nächster Zeit Änderungen ergeben, können Sie dies über Ihre Grundschule oder gerne auch über unser Gymnasium erfahren.

8. Anmeldung

Sie können Ihr Kind bei uns anmelden vom **08.05. bis 12.05.2017**. Unser Sekretariat ist geöffnet von 09:00 bis 16:30 Uhr (Freitag 09:00 bis 12:30 Uhr). Bringen Sie dazu bitte eine Geburtsurkunde, das Übertrittszeugnis und zwei Passfotos mit.

Der **Probeunterricht** findet vom **16. bis 18.05.2017** in den Fächern Deutsch und Mathematik statt. Er ist bestanden bei Note 3 und 4; bei zweimal Note 4 entscheidet der Elternwille.

Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung (Tel. 09321 1317-0). Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen alles Gute.

Kitzingen im Januar 2017

Margit Hofmann
Schulleiterin

62.2-173/01.1

Verordnung über das Naturdenkmal „3 Linden“ in der Gemarkung Willanzheim; Landkreis Kitzingen

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95), und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82; BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 16 G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die drei Linden an der Kapelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 4912 Gemarkung Willanzheim werden als Naturdenkmal geschützt; sie erhalten den Namen „3 Linden“.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Linden im Umkreis von siebzehn Metern, gemessen ab Stammmitte der mittleren Linde, soweit diese Fläche auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4924, 4924/1 und 4911 jeweils Gemarkung Willanzheim, zu liegen kommt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals und der geschützten Umgebung sind in einer Karte Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte Maßstab 1 : 2 500 eingetragen. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die drei Linden sind als Naturdenkmal zu schützen, da ihr Erhalten wegen ihrer hervorragenden Schönheit und der landschaftsprägenden Einheit als alter Baumbestand im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – (§ 5) das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 2. Gegenstände am Baum zu befestigen,
 3. das Naturdenkmal und die geschützte Umgebung zu verunreinigen,
 4. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaftshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – und außerdem unter Beachtung der aktuellen DIN-Richtlinien vorzunehmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft. Gleichzeitig wird das Naturdenkmal „2 Kastanienbäume, 1 Linde“ aufgehoben und in der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Kitzingen vom 14.03.1941 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 28, Seite 65) die Worte „38, 2 Kastanienbäume, 1 Linde, Gemeinde Willanzheim, Pl.-Nr. 3411, Eigentümer: Gemeinde, am Kappelweg“ gestrichen.

Kitzingen, 08.12.2016

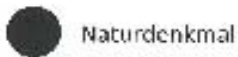
Bischof
Landrätin

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturdenkmal „3 Linden“ vom 08.12.2016

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6327



Naturdenkmal

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

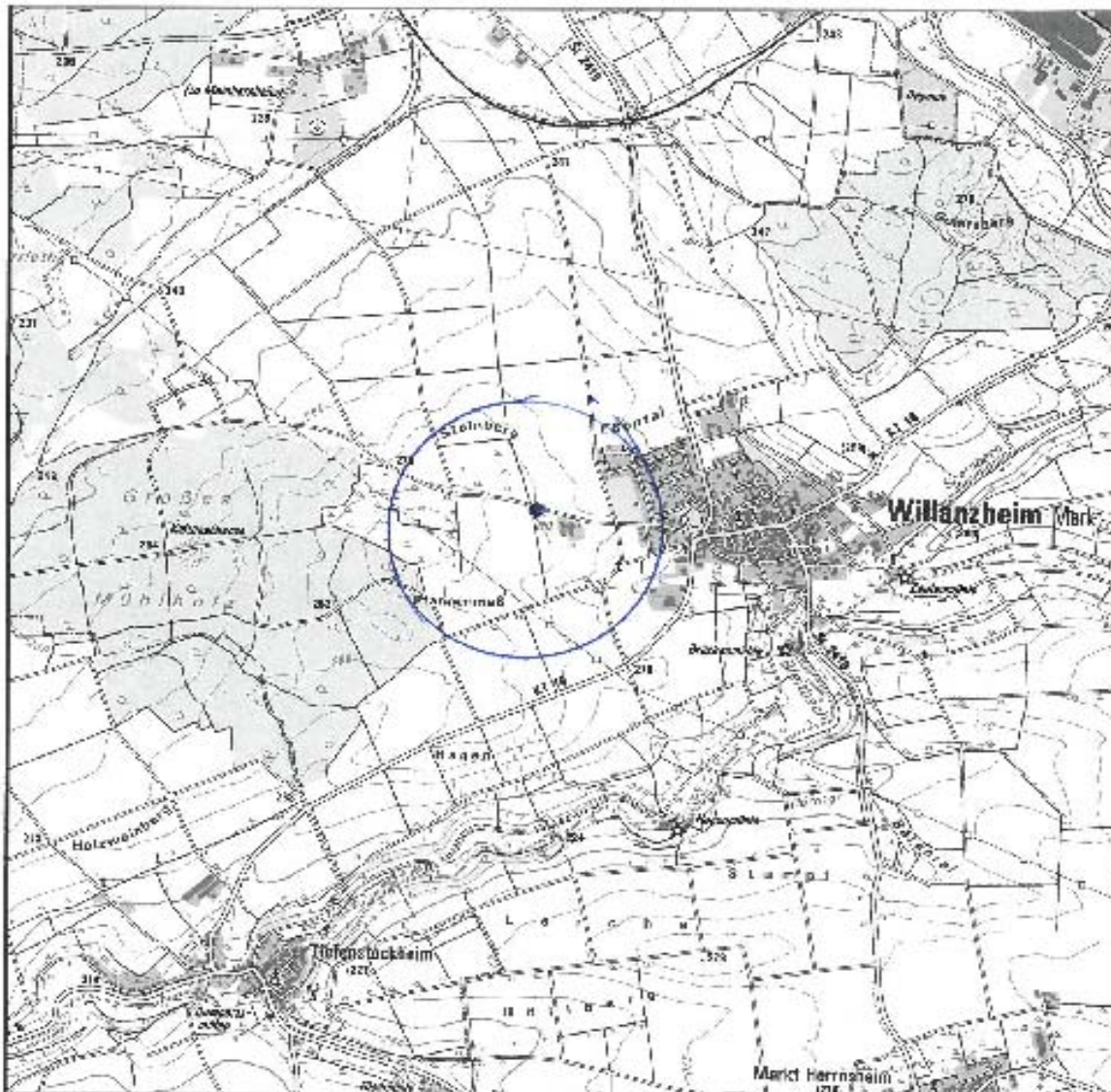
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500
Ausschnitt aus NW 074.42



Naturdenkmal

Anlage 1

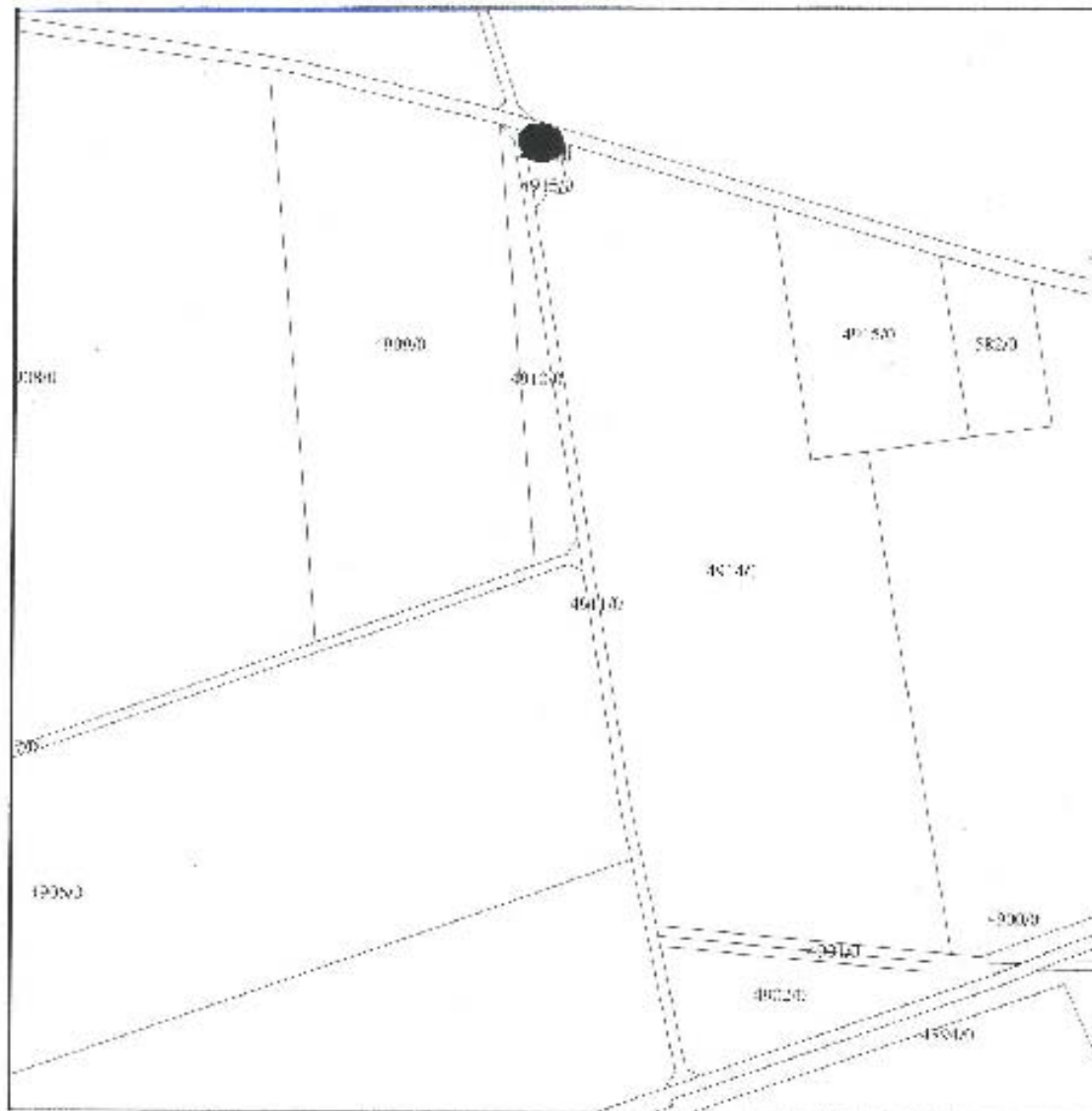


Kitzingen, den 08.12.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturdenkmal „3 Linden“ vom 08.12.2016



Kitzingen, den 08.12.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Kitzingen

Aufgrund des Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) und von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 21.01.2013 (BGBl I S.95) und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 16 G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern des Landkreises Kitzingen vom 14.03.1941 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 28, S. 66) wird gestrichen:

„ 73 Vogelschutzhecke, Gemeinde Sulzfeld,
Pl.=Nr. 1055,
Eigentümer: Gemeinde,
südwestl. des Ortes“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 08.12.2016

Tamara Bischof
Landrätin

Verordnung zum Schutz des Lebensraumes für europäische Vogelarten in der Flurlage Wehrwiesen, Gemarkung Schwarzenau, Landkreis Kitzingen

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 16 G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich der Flurlage Wehrwiesen, Gemarkung Schwarzenau. Der Schutzbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 402, 488/1, und 494/2 sowie Teil-flächen der Grundstücke Fl. Nrn. 397/1 – 401/1, 403/1, 441/1, 442/1, 443, 444/1, 494/1 und 602, jeweils Gemarkung Schwarzenau.
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und somit für diese Tiere Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtstbiotope zu sichern und zu verbessern.

§ 3 Verbote

- (1) Das Betreten des Gebietes nach § 1 Abs.2 dieser Verordnung ist ganzjährig untersagt.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch:
 1. das Lagern,
 2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorzunehmen,
 3. das Reiten,
 4. das Radfahren,
 5. das Ballspielen und ähnliche oder sonstige sportliche Betätigungen,
 6. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
 7. das Mitführen von Hunden,
 8. das Betreten, um Schiffsmodelle zu betreiben,
 9. das Betreten von Booten, Floßen oder Luftmatratzen aus.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für

1. den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter,
2. die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht in der Zeit vom 1.10. bis 28.02.
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Kitzingen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 08.12.2016

Tamara Bischof
Landrätin

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung zum Schutz des Lebensraumes für europäische Vogelarten in der
Flurlage Wehrwiesen vom 08.12.2016

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6127



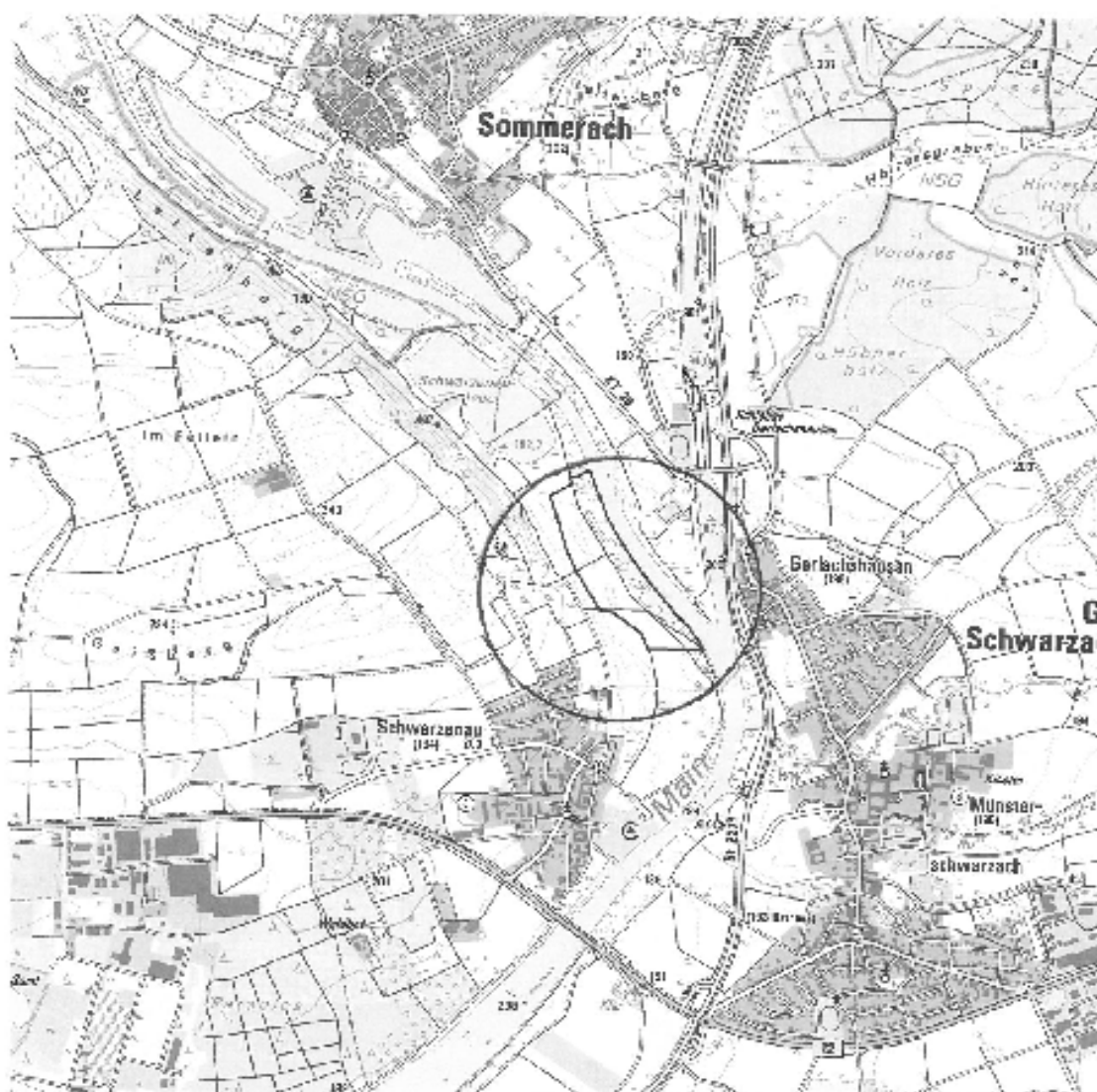
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000
Ausschnitt aus NW 081.42



Anlage 1

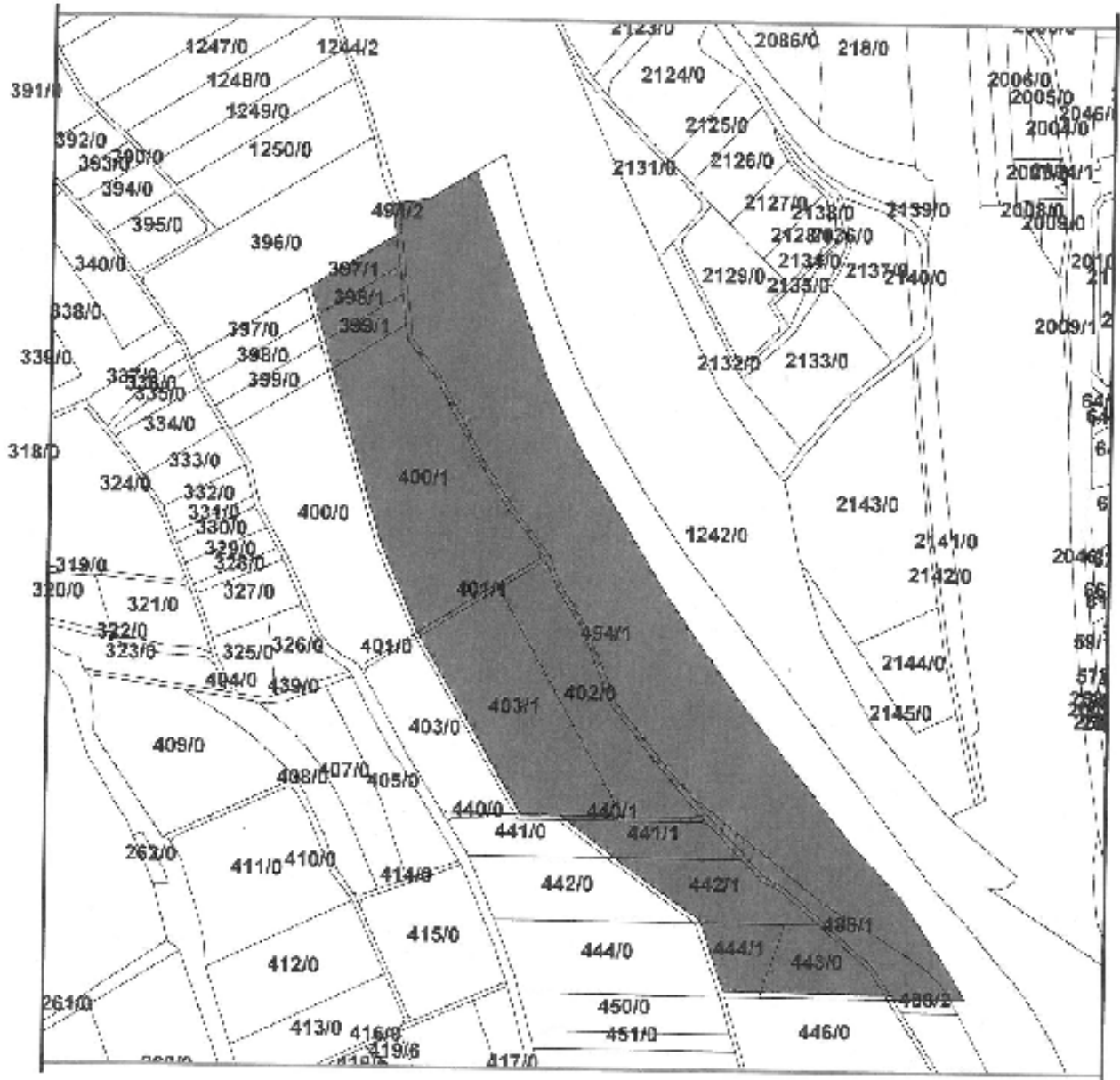


Kitzingen, den 08.12.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 2

Karte Verordnung zum Schutz des Lebensraumes für europäische Vogelarten in der
Flurlage Wehrwiesen vom 08.12.2016



Kitzingen, den 08.12.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2016 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.2016 bis zum 23.12.2016 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi.Nr. 507, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 01.12.2016

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg

Bezold

Geschäftsleiter